

## **Sportförderrichtlinie der Stadt Saalfeld/Saale**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Förderungsvoraussetzungen
  - 2.1. Bereitstellung von Fördermitteln
  - 2.2. Förderungsberechtigung
  - 2.3. Antragstellung
  - 2.4. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen
3. Breitensportförderung
  - 3.1. Allgemeine Vereinsförderung
  - 3.2. Jugendförderung
  - 3.3. Förderung von Behinderten
4. Übungsleiterzuschüsse
5. Förderung von Sportveranstaltungen
6. Talentförderung
7. Zuschüsse zum Betrieb von Sportstätten
8. Zuschuss zu Gebühren
9. Förderung langlebiger Sportgeräte
10. Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen
11. Ehrungen
12. Förderungs Ausschluss
13. Inkrafttreten

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Mit dieser Sportförderrichtlinie bekennt sich die Stadt Saalfeld zur Förderung des Sports für alle Einwohner und trägt damit dem Thüringer Sportfördergesetz Rechnung.

Im § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel (Thüringer Sportfördergesetz - ThürSportFG -) vom 8. Juli 1994 heißt es dazu: „Sport und Spiel werden vom Land, von den Landkreisen und von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Haushalte gefördert. Die Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis.“

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten im Sport und sportlichem Spiel zu betätigen.

Deshalb ist es zunächst erforderlich, dass die Sportvereine ein vielfältiges sportliches Angebot entwickeln und dass den Vereinen als Träger des Sports eine wirksame ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt wird.

Die nachfolgend aufgeführten Zuschussarten können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse und Förderung besteht nicht.

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Saalfeld wird jährlich durch das Sportamt über die Höhe der einzelnen Zuschussarten informiert und kontrolliert diese.

## 2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 In Anerkennung der Bedeutung des Sportes und seiner gesundheitsfördernden, pädagogischen und sozialen Funktion fördert die Stadt Saalfeld die Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Stadt Saalfeld stellt jährlich in ihren Haushaltsplan Mittel zur Sportförderung ein.

Die Sportfördermittel sind zweckgebunden einzusetzen.

- 2.2 Sportfördermittel der Stadt Saalfeld können gemeinnützigen Sportvereinen nur bewilligt werden, wenn sie alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, d. h.

- der Verein seinen Sitz in der Stadt Saalfeld hat,
- der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist,
- der Verein dem Landessportbund Thüringen (LSB), dem Kreissportbund Saale/Schwarza angehört,
- der Verein gemeinnützig ist und dies durch den Freistellungsbescheid im Fachamt Sport/Bäder nachweist,
- der Verein die jährliche Bestandserhebung termingerecht im Fachamt abgibt,
- der Verein zurzeit der Antragstellung mindestens 3 Monate besteht.

Nicht gefördert werden der Berufssport und private Sportanbieter.

- 2.3 Alle Anträge auf Sportförderung sind an die Stadt Saalfeld, Amt für Jugendarbeit, Sport und Soziales, Abteilung Sport/Bäder zu richten. Ihm obliegt die Prüfung und die Gewährung von Fördermitteln.

Anträge für investive Maßnahmen sind jeweils bis zum 1. Juni des Vorjahres für Planungszwecke des Stadthaushaltes einzureichen.

Für Sportveranstaltungen und sonstige Maßnahmen ist durch den Antragsteller eine rechtzeitige Planung einzureichen.

Anträge können nur vom Vorstand des Vereins gestellt werden und bedürfen der rechtsverbindlichen Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Abteilungen der Sportvereine sind nicht antragsberechtigt.

- 2.4 Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen wird, die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuss stehen, alle weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Bund, Land, Kreis etc.) sorgfältig geprüft und ausgeschöpft wurden und der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

Bei Erstbeantragung zur Förderung der Jugendarbeit ist dem Antrag die Jugendordnung des Vereins beizufügen. Der Förderungsempfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Die Verwaltung ist berechtigt und verpflichtet, den Verwendungsnachweis zu überprüfen.

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

### **3. Breitensportförderung**

Grundlage für die allgemeine Vereins-, Jugend- und Behindertenförderung bildet die jährliche Mitgliederbestandserhebung, die bis zum 31. Januar des laufenden Jahres im Sportamt einzureichen ist. Der am 31. Januar des laufenden Jahres gültige Freistellungsbescheid ist der Bestandserhebung beizufügen. Die für die Bestandserhebung erforderlichen Unterlagen gehen den Vereinen bis jeweils zum 1. Dezember des Vorjahres zu. Diese Bestandserhebung muss mit jener, die über den KSB an den LSB einzureichen ist, identisch sein.

#### **3.1 Allgemeine Vereinsförderung**

Alle Sportvereine der Stadt Saalfeld erhalten jährlich pro Mitglied (Erwachsene) einen Zuschuss in Höhe von 2,00 EUR.

#### **3.2 Jugendförderung**

Für Vereinsmitglieder der Sportvereine der Stadt Saalfeld bis zum 18. Lebensjahr wird zur Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit ein Zuschuss in Höhe von 10,00 EUR pro Mitglied und Jahr gewährt.

#### **3.3 Förderung von Behinderten**

Abweichend von Punkt 3.1. wird für Mitglieder von Sportgruppen der Sportvereine der Stadt Saalfeld mit Schwerbehindertenausweis, pro Mitglied und Jahr ein Zuschuss in Höhe von 5,00 EUR gewährt. Die Behinderung muss zur jährlichen Mitgliederbestandserhebung mit einem gültigen Nachweis geführt werden.

### **4. Übungsleiterzuschüsse**

Für ehrenamtlich tätige Übungsleiter der Sportvereine können Zuschüsse im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Maximal wird pro 20 Sportler ein Übungsleiter mit mindestens 50,00 EUR pro Jahr bezuschusst. Die tätigen Übungsleiter sind mit der Bestandserhebung auf dem entsprechenden Formblatt an das Sportamt zu melden.

### **5. Förderung von Sportveranstaltungen**

Ziel ist es, die Sportvereine bei der Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Gefördert werden können vereinsoffene Sportfeste, Vereins- und Kreismeisterschaften, Regional-, Landes- und Deutsche Meisterschaften, Sport- und Spielfeste ab 50 Teilnehmer, Jugendfreizeiten sowie internationale Sportveranstaltungen.

Nicht gefördert werden regelmäßige Wettkämpfe in den einzelnen Sportverbänden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang und der regionalen bzw. überregionalen Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung. Dem Antrag auf Förderung einer Sportveranstaltung sind eine Ausschreibung sowie der Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die Zuschüsse müssen mittels Verwendungsnachweis und entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan termingerecht nachgewiesen werden. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt.

## **6. Talentförderung**

Dem Antrag ist die Bestätigung des jeweiligen Sportfachverbandes für die A, B, C oder D-Kader beizufügen. Die Bestätigungen der Fachverbände sind vom Vereinsvorsitzenden zusätzlich zu unterschreiben. Die Höhe des Zuschusses kann maximal pro Kader 100,00 EUR jährlich betragen.

## **7. Zuschüsse zum Betrieb von Sportstätten**

Den Sportvereinen der Stadt Saalfeld kann auf Antrag ein Zuschuss zum Unterhalt der Sportstätten gewährt werden, dessen Höhe sich nach dem Unterhaltungsaufwand richtet.

## **8. Zuschuss für Gebühren**

Für das städtische Hallen- bzw. Freibad gelten gesonderte Regelungen. Die Schwimmvereine bzw. -abteilungen haben für die Benutzung des Hallenbades zu Übungs- und Trainingszwecken Benutzergebühren zu entrichten. Die Stadt Saalfeld gewährt den Schwimmvereinen bzw. -abteilungen einen Zuschuss bis höchstens 30 % der jährlich zu zahlenden Benutzergebühren.

## **9. Langlebige Sportgeräte**

Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten mit der Einschränkung, dass der Höchstbetrag des jährlichen Zuschusses 500,00 EUR nicht übersteigt. Über die bezuschussten Sportgeräte ist ein Nachweis zu führen, und sie sind zu inventarisieren.

Bälle und Sportbekleidung werden nicht bezuschusst.

## **10. Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen**

Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen können im Rahmen des Haushaltsplanes für die Neuerrichtung und Erweiterung von Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Umkleieräume, Duschräume und Toiletten gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme den einschlägigen Richtlinien entspricht, es sich um eine vereinseigene Sportstätte handelt bzw. deren Nutzung durch den Verein langfristig gesichert ist, die eigene Leistung des Vereins sich angemessen zu den Gesamtkosten verhält und der Nachweis erbracht wird, dass eine Förderung durch das Land, den LSB oder den Kreis gesichert ist. Die Beantragung der Maßnahme muss folgende Angaben enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit auf der Grundlage des Gesamtbedarfs, des Bestandes und des sich daraus ergebenden Fehlbedarfs,
- einen vorläufigen Finanzierungsplan,
- den Nachweis, dass eine Förderung durch das Land, den LSB oder den Kreis gesichert ist.

Anträge auf Investitionszuschüsse, die nicht bis spätestens zum 1. Juni eines Jahres dem Sportamt der Stadt vorliegen, können grundsätzlich im Stadthaushalt des nächsten Kalenderjahres keine Berücksichtigung mehr finden. Gehen mehr Anträge ein, als Mittel im Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellt werden können, so werden sie nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, bei gleichzeitiger Antragstellung nach der Dringlichkeit behandelt.

Für die Investitionszuschüsse ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Stadt ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

Ein Investitionszuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde.

## **11. Ehrungen**

Sportvereine der Stadt Saalfeld, die Vereinsjubiläen begehen, erhalten in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit und in Abhängigkeit ihrer derzeitigen Aktivitäten folgende Zuschüsse:

-	beim	25. Gründerfest	50,00 EUR
-	beim	50. Gründerfest	100,00 EUR
-	beim	75. Gründerfest	150,00 EUR
-	beim	100. Gründerfest	200,00 EUR
-	beim	125. Gründerfest usw.	250,00 EUR

Weiterhin werden hervorragende sportliche Leistungen von Mannschaften bzw. Einzelsportlern im nationalen und internationalen Maßstab besonders gewürdigt. Hier kommt auch die Satzung der Stadt Saalfeld über Ehrungen vom 4. Juni 1992 zur Anwendung.

## **12. Förderausschluss**

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Fördermaßnahmen durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung kann ein Ausschluss von der Gewährung der Fördermaßnahmen erfolgen. Der Ausschluss wird vom Sportamt beschlossen und kann auch nur von bestimmter zeitlicher Dauer sein.

## **13. Inkrafttreten**

Die vom Stadtrat beschlossene Neufassung der „Sportförderrichtlinie der Stadt Saalfeld“ tritt am 01.01.2012 in Kraft (Stadtratsbeschluss Nr. 186/2011 vom 14.12.2011). Gleichzeitig tritt die beschlossene „Sportförderrichtlinie der Stadt Saalfeld“ tritt am 01.05.2005 (Stadtratsbeschluss Nr. 91/2005 vom 27.04.2005) außer Kraft.

Saalfeld/Saale, 15. Dezember 2011

Matthias Graul  
Bürgermeister